



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 81 vom 23. September 2014

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### Studienordnung für das Doktorandenkolleg *Geisteswissenschaften*

Vom 29. Januar 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg hat diese Studienordnung am 29. Januar 2014 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) beschlossen.

## Präambel

Diese Studienordnung ergänzt die Regelungen der Promotionsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 7. Juli 2010 und beschreibt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studienprogramms im Doktorandenkolleg *Geisteswissenschaften*.

### § 1

#### Studienziel

Ziel des Studienprogramms im Doktorandenkolleg *Geisteswissenschaften* ist die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung in den Geisteswissenschaften in einer disziplinären und interdisziplinären Ausprägung.

### § 2

#### Regelstudienzeit

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums gemäß dieser Studienordnung beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Für Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht gemäß § 3 Absatz 1 der Promotionsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 7. Juli 2010 zum Promotionsverfahren zugelassen wurden, kann der Promotionsausschuss eine abweichende Regelstudienzeit festlegen.

### § 3

#### Studienprogramm

(1) <sup>1</sup>Die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, während der Regelstudienzeit Lehrveranstaltungen (LV), die im Studienprogramm der Graduiertenschule angeboten werden, zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Doktorandinnen und Doktoranden müssen je eine Pflichtveranstaltung (P) aus den Schwerpunkten a und b sowie fortlaufend sechs Veranstaltungen aus dem Schwerpunkt c besuchen. Der Gesamtumfang der zu besuchenden Lehrveranstaltungen beträgt 10 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studienprogramm gliedert sich in die folgenden Schwerpunkte:

- (a) Schwerpunkt „Disziplinäre Methoden“
- (b) Schwerpunkt „Interdisziplinäre Themen und Methoden“
- (c) Schwerpunkt „Präsentation und Diskussion von Forschungsergebnissen“  
(fachgebundenes Doktorandenkolleg)

(3) Die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, in den Schwerpunkten (a) und (c) an denjenigen Veranstaltungen teilzunehmen, die für ihr Promotionsfach ausgewiesen sind.

(4) Eine Übersicht über das Studienprogramm und die den Schwerpunkten zugeordneten Lehrveranstaltungen ist dieser Studienordnung als Anhang beigelegt.

(5) Die Regelungen zur Anmeldung für eine Lehrveranstaltung sowie der Katalog der wählbaren Lehrveranstaltungen einschließlich ihrer ausführlichen Beschreibung werden durch die Graduiertenschule der Fakultät für Geisteswissenschaften an geeigneter Stelle veröffentlicht.

### § 4

#### Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

Lehrveranstaltungsart und didaktisches Konzept	Umfang SWS
Vorlesung/Seminar	2
Kolloquium: Forschungsseminar, Präsentation und Diskussion aktueller Arbeiten	1

## **§ 5**

### **Studienleistungen**

(1) Der erfolgreiche Abschluss jeder Lehrveranstaltung setzt die regelmäßige Teilnahme der Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Erbringung von Studienleistungen voraus.

(2) Die Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss einer Lehrveranstaltung zu erbringen sind, werden zu Beginn der ersten Sitzung bekannt gegeben.

(3) Sollte einer Doktorandin bzw. einem Doktoranden eine Teilnahme an einer Sitzung bzw. einer Lehrveranstaltung aus triftigen Gründen nicht möglich sein, so ist dies gegenüber der oder dem verantwortlichen Lehrenden zu begründen.

## **§ 6**

### **Anrechnung**

Über die Anrechnung anderer Leistungen auf das Studienprogramm entscheidet der Promotionsausschuss der Fakultät für Geisteswissenschaften auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden.

## **§ 7**

### **Zeugnis**

(1) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss des Studienprogramms wird in einem Transcript of Records dokumentiert, in dem die absolvierten Studieninhalte und die erbrachten Leistungen ausgewiesen sind. <sup>2</sup>Das Transcript of Records wird nach Abschluss des Studienprogramms als Original in deutscher Sprache ausgefertigt. <sup>3</sup>Auf Antrag erhalten Doktorandinnen und Doktoranden eine Kopie in englischer Sprache.

(2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studienprogramms wird ein Zeugnis ausgestellt, das der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterschreibt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studienordnung tritt zum 1. Oktober 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Promotionsstudium zum Wintersemester 2014/15 aufnehmen.

Hamburg, den 29. Januar 2014  
**Universität Hamburg**  
**Fakultät für Geisteswissenschaften**

**Anhang zur Studienordnung für das Doktorandenkolleg  
Geisteswissenschaften**

## A. Übersicht über das Studienprogramm

## (a) Schwerpunkt „Disziplinäre Methoden“

Bezeichnung der LV	Art der LV	SWS	P/WP
je nach Promotionsfach	V/S	2	P

## (b) Schwerpunkt „Interdisziplinäre Themen und Methoden“

Bezeichnung der LV	Art der LV	SWS	P/WP
je nach Thema	V/S	2	P

## (c) Schwerpunkt „Präsentation und Diskussion von Forschungsergebnissen“

Bezeichnung der LV	Art der LV	SWS	P/WP
Kolloquium	S	1	P
Kolloquium	S	1	P
Kolloquium	S	1	P
Kolloquium	S	1	P
Kolloquium	S	1	P
Kolloquium	S	1	P